

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 18 (1938-1939)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

18. JAHRGANG -- DEZEMBER 1938 -- HEFT 4

Nach dem 27. November

Von Hans Oprecht

Die Volksabstimmung vom 27. November betreffend die »Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes« bildet den *Schlußstrich* zu einem Zeitabschnitt in der eidgenössischen Politik, der am besten mit dem Stichwort »5 Jahre antidemokratische Finanz- und Staatspolitik« charakterisiert werden könnte. Im Kampf um die »Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes« ist von allen Parteien nicht zuletzt damit argumentiert worden, daß es gelte, die Periode der autoritären Politik der Dringlichkeit im Bund zum Abschluß zu bringen und im besondern auf dem Gebiete der Finanzpolitik das Volk wieder in seine Rechte einzusetzen. Der zustimmende Entscheid vom letzten Novembersonntag 1938 zur Finanzvorlage *verpflichtet* damit die Bundesbehörden, beförderlich die endgültige Reform der Bundesfinanzen sachlich und politisch zur Abklärung zu bringen, damit während der Dauer der dreijährigen Uebergangsperiode das Volk noch Gelegenheit erhält, darüber seine Entscheidung zu treffen. Damit ist zugleich aber auch zum Ausdruck gebracht, daß nicht nur auf dem Gebiete der Finanzpolitik, sondern auch auf den übrigen Gebieten der Bundespolitik das Entscheidungsrecht des Volkes wieder voll und ganz in Kraft gesetzt werden muß und daß wirklich nur im Notfalle, wenn ein Notstand besteht, dringliche Beschlüsse gefaßt werden dürfen, in der Meinung, daß dann staatspolitisch mindestens jene verfassungsrechtliche Regelung zur Anwendung zu bringen sei, wie sie der Bundesrat und die Bundesversammlung in ihrer Mehrheit am 22. Januar 1939 dem Souverän zur Abstimmung unterbreiten. Die Demokratie hat sich am 27. November bewährt, das Volk hat seine politische Reife dabei erwiesen. Bundesrat und Bundesbehörden müssen der Demokratie und dem Volk nur wieder mehr Vertrauen schenken, als sie es in den letzten Jahren getan haben.

Die Volksabstimmung vom 27. November zieht aber nicht nur den *Schlußstrich* unter eine vergangene Epoche der Bundespolitik, sie hat zugleich auch die *Bestätigung für all jene Bestrebungen* gebracht, die unter den Begriff »Zwischenparteiliche Zusammenarbeit« subsumiert werden können. Die zwischenparteiliche Zusammenarbeit hat ihre erste Bewährungsprobe schließlich, trotz allen entgegenwirkenden Schwierigkeiten, bestanden. Es hat nicht wenig Mühe und nicht geringe